



Statuten des Wassersport Verein Zürich (WSVZ)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Wassersport Verein Zürich (WSVZ). Im Folgenden wird die Bezeichnung WSVZ verwendet. Der Sitz des Vereins befindet sich am Mythenquai 95, 8002 Zürich (Schweiz). Der Verein ist gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert.

Art. 2 Zweck

1. Der WSVZ bezweckt die Förderung des Wassersports für Jugendliche und Erwachsene, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.
3. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden beitreten.

Art. 3 Die Ziele des WSVZ sind insbesondere:

- Förderung und Erhaltung der wassersportlichen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und privaten Dritten.
- Förderung des Jugend- und Erwachsenensportes als Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- Teilnahme und Organisation von Trainings, Wettkämpfen und geselligen Anlässen.
- Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Sommer und im Winter.
- Anschaffung und Unterhalt eigenen Sportmaterials.
- Der Verein dient als sozialer Arm der Supkultur GmbH, arbeitet eng mit dieser zusammen und darf in keiner Form in Konkurrenz zu ihr treten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

1. Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr. Aktivmitglieder besitzen kein Stimm und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Minderjährige Aktivmitglieder (Junioren)

können nur mit Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden und haben kein Stimm und Wahlrecht.

2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm und Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber kein Stimm und Wahlrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 5 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert den Antragsteller schriftlich über den Entscheid.
3. Gegen eine ablehnende Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Vereinsjahres wirksam. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
2. Mitglieder, die gegen die Interessen oder Statuten des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf Vermögen, Einrichtungen und Material des Vereins.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und Auskunft über die Vereinstätigkeiten zu erhalten.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen auf Antrag erlassen oder ermässigen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle (sofern erforderlich).

Art. 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail) mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
4. Anträge von Mitgliedern sind bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

Art. 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen:
 - **Präsident: Florian Gander**
 - **Aktuar (= Sekretär/in): Olivia Waser**
 - **Finanzen (= Kassier/in): Patrick Federi**
2. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung des Vereins und Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung der Jahresrechnung;
 - Erstellung des Budgets und des Jahresberichts;
 - Einberufung der Generalversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
6. Der Vorstand ist befugt, Reglemente zu erlassen, soweit diese nicht den Statuten widersprechen.

Art. 12 Revisionsstelle

1. Der Vorstand wählt für die Dauer von 5 Jahren eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.
3. Falls der Verein die gesetzlichen Schwellenwerte für eine eingeschränkte oder ordentliche Revision gemäss Art. 69b ZGB erreicht, sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

IV. Finanzen

Art. 13 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
- Weiteren Einnahmen, die mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen. Entstehen durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern Schäden an den Anlagen oder am Material des Vereins, so haften die schuldigen Mitglieder dem Verein gegenüber. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Sports zustossen; dies gilt nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten des Vereins verursacht werden.

V. Auflösung

Art. 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen.
2. Das verbleibende Vermögen des Vereins wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt oder für gemeinnützige Zwecke verwendet. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Vorstand am 01.01.2026 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

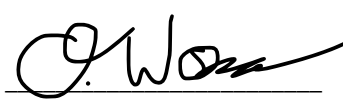
Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident ist zur Einzelunterschrift für den Verein berechtigt.
Der Aktuar und der Kassier sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Florian Gander



Olivia Waser



Patrick Federi

